

14.08.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2110 vom 7. Juli 2023
des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD
Drucksache 18/4986

Separate Räume für „Doktor-Spiele“: Sexualpädagogische Konzepte in Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine AWO-Kindertagesstätte in Hannover hat durch einen geplanten Raum, in dem Kinder ihre Sexualität entdecken und ausprobieren können, nicht nur auf Seiten der Eltern viel Empörung hervorgerufen. Nach der großen medialen Aufmerksamkeit, versicherte der Kita-Träger, dass „so ein Ort“ niemals geschaffen worden wäre und es sich hierbei um einen Alleingang seitens des Kita-Leiters gehandelt habe. Auch das Landesjugendamt Niedersachsen war sichtlich irritiert und bremste das Vorhaben der Kita aus, weil das Kindeswohl dabei gefährdet sei.¹

Dies ist allerdings kein Einzelfall. Denn auch in NRW finden sich zahlreiche sexualpädagogische Konzepte speziell für Kindertageseinrichtungen, die genau solche Ansätze mit Räumen der körperlichen Selbsterkundung und Befriedigung praktizieren.

So wird bspw. im sexualpädagogischen Konzept einer katholischen Kita in Kerpen von Kindern geschrieben, die „sich selbst lustvolle Gefühle über die Selbststimulation zuführen können (Genital als Lustquelle)“ oder es wird darüber aufgeklärt, dass „Berühren, Streicheln, Liebkosen und Spielen an den eigenen (kindlichen) Geschlechtsteilen [...] Masturbieren genannt“ wird.

Ähnlich wie die AWO-Kita in Hannover wirbt auch diese Kita mit einem nicht-öffentlichen Raum, in den sich Kinder zurückziehen können, um sich „körperlich zu entdecken und zu befriedigen“. Weiter heißt es, dass bei den „Doktorspielen“ den Kindern „Freiräume für das Ausprobieren ihrer kindlichen Sexualität“ geboten werden. Untermauert werden die „Doktorspiele“ durch Regeln wie „Die Kinder tun sich gegenseitig nicht weh“ oder „Es darf sich nichts in Körperöffnungen gesteckt werden und/oder abgebunden werden“.²

¹ <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/arbeiterwohlfahrt-hannover-geplanter-raum-fuer-doktor-spiele-war-alleingang-eines-kita-leiters-a-d01a073e-ca4d-4a0b-a47a-3da2ef30ccf3> (abgerufen am 03.07.2023)

² https://www.katholische-kindergaerten.de/sites/default/files/kitas/EEObIp/sexualpaedagogisches_konzept_0.pdf (abgerufen am 03.07.2023)

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2110 mit Schreiben vom 14. August 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) führen die Tageseinrichtungen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

1. Wie viele Kitas in NRW weisen ein sexualpädagogisches Konzept auf? (Bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)

Nach dem Achten Sozialgesetzbuch müssen alle Kitas in Deutschland über ein pädagogisches Konzept für die Einrichtung sowie über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen. Über die Anzahl der Kitas mit einem gesonderten sexualpädagogischen Konzept führen die Landesjugendämter keine Statistik.

2. Wie viele Kitas in NRW verfügen über separate Räume, in denen Kinder ihre Körper eigenständig entdecken und ihre „Lust befriedigen“ können? (Bitte nach Einrichtung und Vorhandensein eines derartigen Raumes aufschlüsseln)

Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis prüfen die Landesjugendämter die mit dem Ministerium abgestimmte räumliche Ausstattung der Kitas, ebenso werden die konzeptionellen, personellen und weiteren Voraussetzungen geprüft. Sowohl im Rahmen der Investitionsförderung wie auch der Kita-Fachberatung und der Kita-Aufsicht sind den NRW-Landesjugendämtern keine Planungen zu „Räumen der sexuellen Selbsterkundung und Befriedigung“ bekannt.

3. Das Landesjugendamt Niedersachsen hat die Schaffung eines solchen Raumes unterbunden, da hierbei das Kindeswohl gefährdet sei. Wie bewertet die Landesregierung Räume zur sexuellen Selbsterkundung und Befriedigung in Kindertageseinrichtungen in NRW?

Separate Räume allein zur sexuellen Selbsterkundung in Kindertageseinrichtungen bewertet die Landesregierung nicht als Teil der frühpädagogischen Praxis und sie sind nicht vorgesehen. Im Rahmen von Fachberatung und ggfls. Aufsicht würde ein derartiges Vorhaben seitens der betriebserlaubniserteilenden Stellen bei den NRW-Landesjugendämtern auch unterbunden werden.

4. Unterstützt die Landesregierung durch Fördermittel des Landes NRW die Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in Kindertageseinrichtungen?

Die Landesregierung fördert Qualifizierungsmaßnahmen des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung im Sinne des ganzheitlichen bildungs- und erziehungspädagogischen Auftrags. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind für die Sicherstellung von Fortbildung

und Qualifizierungsmaßnahmen zuständig. Hierbei können sie das pädagogische Personal in allen relevanten Bereichen der frühkindlichen Bildung mit den Fördermitteln aus der fachbezogenen Pauschale weiterqualifizieren.

5. Welche Vereine bzw. Organisationen erhalten finanzielle Mittel zur Unterstützung bei der Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten für Kindertageseinrichtungen in NRW? (Bitte nach Verein bzw. Organisation und Höhe der finanziellen Mittel für die Jahre 2017– 2022 aufschlüsseln)

Die Erstellung von pädagogischen Konzepten, einschließlich des sexualpädagogischen Konzepts, liegt im Verantwortungsbereich der Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Träger können sich dabei an entsprechende Fachstellen und Experten wenden, um Rat und Unterstützung zu erhalten. Zusätzlich können die Träger Beratungsdienste des zuständigen Landesjugendamts in Anspruch nehmen.